

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 5. Schleusenkammer
und eines Torinstandsetzungsdocks am Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel**

B E K A N N T M A C H U N G

**über die von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord erlassene
vorläufige Anordnung vorgezogener Teilmaßnahmen
vom 22. Januar 2010, Az.: P - 143.3/59**

I.

Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungsdocks am Nord-Ostsee-Kanal in Brunsbüttel hat die Planfeststellungsbehörde bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord am 22. Januar 2010 nach § 14 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962, BGBl. 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449), eine vorläufige Anordnung erlassen, deren Wortlaut in Auszügen nachstehend wiedergegeben wird. Der vollständige Wortlaut der vorläufigen Anordnung kann bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel eingesehen werden und ist auf der Internetseite der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord einsehbar (www.wsd-nord.wsv.de>>Aktuelles>>Planfeststellung).

Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahmen

Der Träger des Vorhabens, Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel, beantragte mit Schreiben vom 26. Februar 2009 zusammen mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und den Neubau eines Torinstandsetzungsdocks am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) in Brunsbüttel die nachfolgend genannten vorgezogenen Teilmaßnahmen:

- **Neubau einer Spülrohrleitung**
Rückbau der bestehenden und Verlegung einer neuen Spülrohrleitung, die im Bereich des Schutz- und Sicherheitshafens am Südkai beginnt, teilweise oberirdisch und teilweise unterflur verlegt wird und letztlich den Hochwasserschutzdeich bei km 234.2 kreuzt, um östlich der Mole 1 bei der 3. Buhne in die Elbe einzumünden (vgl. Plan 02 A 5.5rev.);
- **Rodungsarbeiten**
Befreiung der Schleuseninsel von der vorhandenen Vegetation;
- **Neuordnung der Energieversorgung**
Rückbau des Umspannwerkes einschl. Leitungsumlegungen;
- **Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen** auf der Schleuseninsel;
- **Entsorgung kontaminierter Böden** von der Schleuseninsel im Umfang von 70.000 m³;
- **Anpassung der Leuchtfeuer auf den Molen 2 und 3**
Umlegung des Leuchtfeuers auf der Mole 2 und Errichtung eines Erstazleuchtfeuers auf der Mole 3.

Die anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die zuständige Landesbehörde und mögliche Betroffene wurden zu den vorgezogenen Teilmaßnahmen angehört.

II.

Die vorläufigen Anordnung lautet auszugsweise:

A. Verfügender Teil

I. Festsetzung der Teilmaßnahmen

[...]

Die unter 1. dieser Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen wurden mit den sich aus dieser vorläufigen Anordnung ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen festgesetzt.

II. Umfang der Unterlagen

[...]

III. Anordnungen

1. Die Rodungen auf der Schleuseninsel sowie die Baufeldfreiräumung im Bereich der Spülrohrleitung sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März durchzuführen.
2. Vor Beginn der Rodungsarbeiten, spätestens vor Beginn der Brutperiode der Vögel, sind Nistkästen für den Trauerschnäpper als Ersatzniststätten für den Verlust der Baumbestände (vgl. Planunterlage 6, LBP Anhang A, S. 12, Maßnahme 06 A 2.3 A 06/CEF) anzubringen. Diese Maßnahme ist mit einer baubiologischen Begleitung zu versehen und mittels eines Monitorings hinsichtlich ihrer Eignungsausprägung zu begleiten.
3. Im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung ist eine allgemeine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Die entsprechenden Protokolle der Umweltbaubegleitung sind dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (als Artenschutzbehörde) und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde seitens des Vorhabensträgers zur Kenntnis zu geben.
4. Die Erdbaumaßnahmen in den kontaminierten Bereichen - die Separation, die fachgerechte Untersuchung und die Entsorgung des Bodenmaterials - sind durch einen Fachgutachter zu begleiten.
5. Treten bei unbelasteten Böden während der Erdarbeiten farbliche Veränderungen oder Gerüche auf, die auf Kontamination hinweisen, ist der Fachdienst Wasser, Boden, Abfall des Kreises Dithmarschen unverzüglich zu unterrichten.
6. Die Arbeiten in den kontaminierten Bereichen müssen hinsichtlich Arbeitssicherheit entsprechend Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR) 128 überwacht werden.
7. Belastetes Grundwasser/Stauwasser aus kontaminierten Bereichen ist vor Einleitung in die Elbe oder in den NOK auf MKW, PAK und Schwermetalle zu analysieren und aufzubereiten; bei Funden von Kampfmitteln ist das Parameterspektrum entsprechend zu erweitern.
8. Die Ausführungsplanung hinsichtlich der wasserrechtlich relevanten Projektteile hat in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erfolgen.
9. Im Fall einer Wiederverwendung von mineralischen Materialien ist eine vorausgehende Materialanalyse erforderlich. Dem Kreis Dithmarschen - Fachdienst Wasser, Boden, Abfall - sind die Analyseergebnisse und Probebegleitbögen vorzulegen.

10. Zur Sicherstellung des abfallrechtlichen Verwertungsgebots ist vor Beginn der Abbrucharbeiten eine abfalltechnische Abnahme durch den Kreis Dithmarschen - Fachdienst Wasser, Boden und Abfall - durchführen zu lassen.
11. Während der Bauphase hat eine Überwachung der Feinstaubbelastung durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle zu erfolgen. Die Messplanung ist mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) - Außenstelle Itzehoe - rechtzeitig vor Messbeginn abzustimmen. Das LLUR ist regelmäßig über die Ergebnisse zu informieren. Bei Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte sind entsprechende Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.
12. Zum Ausgleich des Eingriffs in Belange des Denkmalschutzes hat der Vorhabensträger die im denkmalpflegerischen Begleitplan unter Abschnitt 5.3 (vgl. Planunterlage 10, Materialband Nr. 15, S. 27) aufgeführten Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege umzusetzen.
13. Beim Bau der Spülrohrleitung sind Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Trinkwasserleitung des Wasserverbandes Süderdithmarschen vor Beschädigung zu schützen.
14. Die mit der Errichtung der Spülrohrleitung verbundene Querung des Landesschutzdeiches hat in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein (LKN) zu erfolgen. Insbesondere sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a. Der Deich nebst Zubehör darf in der Zeit vom 30. September bis zum 15. April nicht aufgegraben werden. Außerdem ist das Lagern von Material, Geräten und sonstigen Gegenständen zu dieser Zeit im Deichbereich verboten.
 - b. Die Verlegung der Rohrleitung hat nach den Empfehlungen H 2002 der EAK 2002, Empfehlungen für Verlegung und Betrieb von Leitungen im Bereich von Hochwasser-schutzanlagen zu erfolgen.
 - c. Seeseitig ist eine Umläufigkeitssperre im Bereich des Deichfußes einzubauen.
 - d. Der Ringspalt zwischen Druck- und Schutzrohr ist nur seeseitig dauerhaft abzudichten. Im Bereich des Schieberschachtes ist der Ringspalt offen zu halten, um eine Undichtigkeit des Druckrohres frühzeitig zu entdecken.
 - e. Bei der Verlegung der Spülrohrleitung ist an einen gerinneförmigen Kolkschutz vor dem Auslauf zu achten, da sonst bei sehr niedrigen Wasserständen der Bühnenkopf unterspült werden kann und Priele im Wattsockel entstehen können.
 - f. Der Landesschutzdeich im Bereich der Rohrleitungstrasse ist im Vorwege mit einem Mitarbeiter des LKN vor Beginn der Baumaßnahme in Augenschein zu nehmen und der vorhandene Zustand festzuhalten (Beweissicherung). Nach Bauende ist der entsprechende Bereich durch den LKN abzunehmen (Bauabnahme).
15. Für den Fall, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden sollte, ist der durch die Teilmaßnahmen verursachte Eingriff in Natur und Landschaft nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans zu kompensieren, soweit er trotz des vorzunehmenden Rückbaus bestehen bleibt. Die Entscheidung über die Art der erforderlichen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen bleibt in diesem Fall der versagenden Entscheidung vorbehalten.
16. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Flächen auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Das Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig in das Vorhaben einzubinden.

IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen und Auflagen

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet.

VI. Kostenentscheidung

[...]

VII. Hinweise

Die vorläufige Anordnung tritt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 WaStrG außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird.

Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung zum Gegenstand der Planfeststellung gemacht und die vorläufige Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.

Wird eine Teilmaßnahme oder das Vorhaben insgesamt durch die anschließende Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der frühere Zustand wieder herzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG). Die Betroffenen sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 8 WaStrG).

In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die Teilmaßnahmen erforderlich werden. Die noch nicht für die Teilmaßnahme erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

[...]

B. Gründe

[...]

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der **Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 24106 Kiel**, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Kiel, den 29. Januar 2010

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- Planfeststellungsbehörde -
Az.: P-143.3/59

Im Auftrag

gez. Schwarz